



Elektrareglement

Gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Rechtsverhältnis zwischen Kunden und der Elektra.....	4
2.1	Elektra.....	4
2.2	Kunden.....	4
2.3	Regelung des Rechtsverhältnisses	4
2.4	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
2.5	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
2.6	Melde- und Informationspflichten.....	5
2.6.1	Bei Wechsel oder Wegzug.....	5
2.6.2	Bei Eigenverbrauch und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV, vZEV, LEG).....	6
2.6.3	Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen der Elektra	6
2.6.4	Bei Unregelmässigkeiten	6
2.7	Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für Stromabgabe	6
2.8	Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten.....	6
3	Beanspruchung von Raum und Zugang.....	7
3.1	Beanspruchung.....	7
3.2	Zugang.....	7
3.3	Durchleitungsrechte	7
4	Netzanschluss	8
4.1	Ausbau der Verteilnetze	8
4.2	Anschlussgesuch	8
4.3	Umfang des Anschlusses	8
4.4	Erstellen des Anschlusses.....	9
4.5	Besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen	9
4.6	Unterhalt und Änderung des Anschlusses	10
4.7	Unbenutzte Anschlüsse	10
4.8	Temporäre Anschlüsse.....	10
4.9	Netzanschlusskosten (Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag).....	10
5	Hausinstallationen	10
5.1	Vorschriften und Ausführungsberechtigte	10
5.2	Meldepflicht und Inbetriebnahme.....	10
5.3	Unterhalt und Mängelbehebung	11
5.4	Kontrollen, Nachkontrollen, Sanktionen und Zugang	11
6	Geräte und Anlagen des Kunden	11
6.1	Betrieb und Instandhaltung.....	11
6.2	Netzbeeinflussung	11
7	Stromversorgung (insb. Netzbetrieb und Stromlieferung).....	11
7.1	Bezugsberechtigte Leistung	11

7.2	Verwendungszweck des gelieferten Stroms.....	12
7.3	Regelmässigkeit der Versorgung.....	12
7.4	Qualität.....	12
7.5	Daten und Signale	12
7.6	Besondere Bestimmungen für den Netzbetrieb.....	12
7.7	Stromversorgung: Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen....	12
7.8	Stromversorgung: Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen .	13
7.9	Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung	13
8	Messwesen.....	14
8.1	Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung	14
8.2	Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra	14
8.3	Messung durch die Elektra	15
8.4	Messgenauigkeit und Prüfung durch die Elektra.....	15
8.5	Messfehler bei Messungen durch die Elektra.....	15
9	Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung	15
9.1	Preise und Tarife	15
9.2	Rechnungsstellung	16
9.3	Nichtbezug von Leistungen	16
9.4	Zahlungsmodalitäten	16
9.5	Verzug.....	16
9.6	Kosten bei nicht fristgerechter Bezahlung	16
9.7	Verrechnung und Forderungsabtretung	17
10	Sicherheitsbestimmungen	17
10.1	Grundsatz	17
10.2	Sicherheitsmassnahmen	17
11	Haftung und Versicherung.....	17
11.1	Haftung der Elektra.....	17
11.2	Haftung des Kunden.....	17
11.3	Versicherung.....	18
12	Datenschutz.....	18
13	Schlussbestimmungen	18
13.1	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	18
13.2	Änderungen und Ergänzungen.....	18
13.3	Inkrafttreten.....	18

1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Rechtsverhältnisse betreffend den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie zwischen den Kunden und Elektra.

Das Reglement kann jederzeit auf der Homepage www.zufikon.ch eingesehen werden.

Mit Abschluss des Vertrages bestätigt der Kunde, vom vorliegenden Reglement Kenntnis zu haben und vor Unterzeichnung eine Kopie des Reglements erhalten bzw. die Möglichkeit zur Einsichtnahme gehabt zu haben.

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfallen zwischen dem Kunden und der Elektra.

2 Rechtsverhältnis zwischen Kunden und der Elektra

2.1 Elektra

Die Elektra betreibt ein Stromnetz, liefert elektrische Energie und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

2.2 Kunden

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen von der Elektra bezieht.

Auftraggeber im Namen von Grundeigentümern legitimieren sich gegenüber der Elektra durch eine schriftliche Vollmacht. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Grundeigentümer sind für die Elektra unbeachtlich. Gegenüber der Elektra gilt der Grundeigentümer als Kunde.

2.3 Regelung des Rechtsverhältnisses

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Kunde und der Elektra wird bestimmt durch:

- die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
- die besonderen Vereinbarungen zwischen Kunde und der Elektra;
- die jeweils gültigen Reglemente;
- die jeweils gültigen Anhänge zum Reglement;
- die jeweils gültigen Preislisten/Produktblätter (Strompreis) für die Leistungen der Elektra;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
 - die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
 - die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
 - die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz, NNMV);

- die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz (Werkvorschriften, WVCH).

2.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht bei Mietern bzw. Pächtern mit einer Anmeldung für den Strombezug und bei Grundeigentümern mit dem Anschlussgesuch für den Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz. Es entsteht unabhängig von einer Anmeldung bzw. einem Anschlussgesuch mit dem Beginn des Strombezugs.

Die Elektra kann die Inbetriebnahme des Netzanschlusses abhängig davon machen, ob die Vorleistungen des Grundeigentümers erfüllt sind, wie bspw. Bezahlung der Netzan schlusskosten und dergleichen.

Die Elektra kann bei der Anmeldung des Strombezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Das Rechtsverhältnis endet bei Mietern bzw. Pächtern mit dem Auszug und bei Grundeigentümern beim Eigentümerwechsel der Liegenschaft, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Ziffer 2.6 eingehalten wurden.

Das Rechtsverhältnis kann - soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen - von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Der vorübergehende Nichtbezug von Strom bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Der Kunde haftet für den Stromverbrauch sowie weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Die Elektra kann bei der Abmeldung des Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.6 Melde- und Informationspflichten

2.6.1 Bei Wechsel oder Wegzug

Der bisherige Grundeigentümer meldet der Elektra jeden Eigentümerwechsel der Liegenschaft mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich oder elektronisch, unter Angabe des Termins der Handänderung sowie des neuen Grundeigentümers inkl. Adresse.

Der Grundeigentümer meldet der Elektra jeden Wechsel der Liegenschaftsverwaltung mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich oder elektronisch, unter Angabe der Adresse der neuen Liegenschaftsverwaltung.

Der bisherige Mieter/Pächter meldet der Elektra seinen Wegzug schriftlich oder elektronisch (Formular Homepage), unter Angabe des Termins und der neuen Wohnadresse mindestens zehn Arbeitstage im Voraus.

Bei Mieter-/Pächterwechsel gibt der Grundeigentümer resp. die bevollmächtigte Liegenschaftsverwaltung mindestens zehn Arbeitstage im Voraus Name und Adresse des neuen Mieters/Pächters schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Formular Homepage) bekannt.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Handänderung resp. Wegzug gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der bisherige Grundeigentümer resp. der bisherige Mieter/Pächter haftet für alle Forderungen der Elektra, die bis zur Ablesung nach der Meldung entstehen.

2.6.2 Bei Eigenverbrauch und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV, vZEV, LEG)

Der Kunde oder der Betreiber der Energieerzeugungsanlage(n) meldet der Elektra die Teilnahme des Kunden an einer Eigenverbrauchslösung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch auf den dafür vorgesehenen Formularen. Die Teilnehmenden bleiben Endkunden der Elektra.

Grundeigentümer, die sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen (ZEV, vZEV), melden der Elektra die Bildung und die Auflösung des ZEV, vZEV mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch. Zusammen mit der Meldung der Bildung eines ZEV, vZEV bezeichnen die am ZEV, vZEV beteiligten Grundeigentümer eine bevollmächtigte Person, welche den ZEV, vZEV gegenüber der Elektra vertritt. Diese bevollmächtigte Person meldet der Elektra jeden Eigentümerwechsel eines am ZEV, vZEV beteiligten Grundeigentümers sowie jeden Wechsel eines am ZEV, vZEV teilnehmenden Mieters/Pächters schriftlich oder elektronisch mindestens zehn Arbeitstage im Voraus.

2.6.3 Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen der Elektra

Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Elektra über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Elektra zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Der Kunde informiert die Elektra mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich oder elektronisch (E-Mail) über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen, bei denen besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssen. Die Elektra legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen fest; diese gehen zulasten des Kunden.

2.6.4 Bei Unregelmässigkeiten

Der Kunde meldet der Elektra unverzüglich festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuerungseinrichtungen sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen.

2.7 Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für Stromabgabe

Der Kunde gibt keinen Strom an Dritte ab, ausgenommen an Untermieter sowie im Fall von Eigenverbrauchslösungen und Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV, vZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben.

2.8 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Elektra ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Die Elektra kann zudem das Rechtsver-

hältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

Der Kunde kann (unter Vorbehalt von Ziffer 9.7) Rechte und Pflichten aus seinem Rechtsverhältnis mit der Elektra ebenfalls auf Dritte übertragen und informiert die Elektra 30 Tage im Voraus über eine bevorstehende Übertragung. In begründeten Fällen (z.B. bei fehlender Bonität des Rechtsnachfolgers) darf die Elektra eine solche Übertragung ablehnen. Die Elektra teilt dem Kunden eine Ablehnung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) und begründet mit.

3 Beanspruchung von Raum und Zugang

3.1 Beanspruchung

Der Kunde stellt der Elektra den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen (Transformatorenstation, Verteilkabine etc.), die für die Belieferung von ihm und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

Ebenso stellt der Kunde der Elektra den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse (z.B. Hausanschlusskasten), Übergabestellen sowie die Mess- und Steuerungseinrichtungen, die für seine Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

3.2 Zugang

Der Kunde gewährt der Elektra bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um der Elektra die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen.

Der Elektra bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.

Der Kunde gewährt der Elektra bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu den Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung, welche auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten angebracht sind. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

3.3 Durchleitungsrechte

Der Kunde verschafft der Elektra unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Der Kunde lässt das sicherheitsnotwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der ihn sowie Dritte versorgenden Leitungen zu. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

4 Netzanschluss

4.1 Ausbau der Verteilnetze

Der Ausbau der Verteilnetze (Ausdehnung und Kapazität) durch die Elektra erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Branchendokumente, die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften der Elektra massgebend.

4.2 Anschlussgesuch

In den folgenden Fällen ist der Kunde verpflichtet, der Elektra ein Gesuch um Anschluss zu stellen. Die Grundlage dazu ist die ESTI Weisung Nr. 221:

- a) Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzrückwirkungen verursachen;
- d) Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen, Klimageräte und dergleichen;
- e) Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen, Speicheranlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- g) Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen;
- h) Ladestation betreffend E-Mobilität;
- i) gemäss Weisungen des ESTI.

Das Gesuch ist auf den von der Elektra vorgesehenen Formularen vor Installationsbeginn einzureichen. Der Kunde liefert der Elektra vorab die geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss.

4.3 Umfang des Anschlusses

Der Netzanschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle.

Der Netzanschlusspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung der individuellen Anschlussleitung für den Kunden an das Verteilnetz der Elektra erfolgt. Je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung gelten als Netzanschlusspunkt die Abgangsklemmen der Niederspannungsverteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen (vgl. Anhang).

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten als Grenzstelle (Hausanschlusspunkt) zwischen dem Elektra-Verteilnetz und der Hausinstallation des Kunden die netzseitigen Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers resp. bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren (vgl. Anhang).

Bei Mittelspannungsanschlüssen gelten als Grenzstelle die 16 kV-Endverschlüsse des Kabels. Die dazugehörenden Schalter und Schaltfelder gehen, wie die Kosten der Zuleitung, zulasten des Kunden. Der Netzschatz muss durch die Vorgaben des ESTI eingehalten werden.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von elektrischem Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung stehen im Eigentum und in der Verantwortung der Elektra. Die elektrische Installation ab Grenzstelle steht im Eigentum und in der Verantwortung des Kunden. Davor ausgenommen sind die Mess- und Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen), welche im Eigentum der Elektra verbleiben.

Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen auf der Seite des Kunden angeschlossen und gelten als Hausinstallation.

4.4 Erstellen des Anschlusses

Die Elektra bestimmt Art und Führung der Anschlussleitungen sowie die Lage des Netzausschlusspunkts und der Grenzstelle.

Die Elektra bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbauarbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser, die erforderlichen Schutzmassnahmen sowie die Mess- und Steuerungseinrichtungen.

Die Elektra nimmt Rücksprache mit dem Kunden und trägt seinen Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

Die Elektra oder deren Beauftragte erstellen die Anschlussleitung ab dem Netzausschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle. Der Kunde oder dessen Beauftragte erbringen sämtliche bauseitigen Leistungen (namentlich Tiefbau-, Maurer- und Spitzarbeiten).

In der Regel erstellt die Elektra für jede Liegenschaft eine eigene Anschlussleitung. Sie kann aber mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen.

4.5 Besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen

Die Elektra kann auf Kosten des Kunden besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Außenheizungen und anderen speziellen Geräten wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler (Warmwasserbereiter) etc.;
- b) wenn der vorgeschriebene elektrische Leistungsfaktor ($\cos \phi$) nicht eingehalten wird;
- c) für die Rückspeisung von Strom aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Speicheranlagen;
- d) für weitere elektrische Installationen, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Elektra oder deren Kunden stören können, namentlich Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- e) zur rationellen Energienutzung.

Besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen können von der Elektra auch für bereits bestehende Anschlüsse bzw. die daran angeschlossenen Installationen angeordnet werden.

4.6 Unterhalt und Änderung des Anschlusses

Die Elektra ist für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur, Änderung und Ersatz des Anschlusses zuständig.

Der Kunde achtet darauf, dass im Bereich der Anschlussleitung nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Verursacht der Grundeigentümer z.B. infolge Um-, Neubau, Abbruch oder Bepflanzung auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

4.7 Unbenutzte Anschlüsse

Bleibt ein Anschluss länger als sechs Monate unbenutzt, hat der Grundeigentümer dies der Elektra zu melden. Diese kann ihn aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Grundeigentümers ausser Betrieb setzen, ganz oder teilweise entfernen.

4.8 Temporäre Anschlüsse

Wo es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, stellt die Elektra temporäre Anschlüsse zur Verfügung. Die Kosten gehen zulasten des Kunden.

4.9 Netzanschlusskosten (Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag)

Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach dem geltenden Reglement (Anhang 3: Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag).

5 Hausinstallationen

5.1 Vorschriften und Ausführungsberechtigte

Erstellung, Änderung, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den Vorschriften der Elektra auszuführen.

Ausführungsberechtigt sind nur Personen, welche über eine vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ausgestellte Installationsbewilligung verfügen.

5.2 Meldepflicht und Inbetriebnahme

Der Kunde oder der von ihm bevollmächtigte Ausführungsberechtigte meldet Erstellung, Änderung, Ersatz und Ausserbetriebnahme von Hausinstallationen der Elektra auf den entsprechenden Formularen.

Vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Hausinstallation holt der Kunde oder der von ihm bevollmächtigte Ausführungsberechtigte die Bewilligung der Elektra ein. Die Elektra kann die Bewilligung von einer erfolgreichen Abnahmemessung abhängig machen. Die Elektra verweigert die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, wenn die Vorgaben von Ziffer 5 nicht eingehalten wurden.

5.3 Unterhalt und Mängelbehebung

Der Kunde unterhält die Hausinstallation dauernd in vorschriftsmässigem Zustand. Mängel lässt der Kunde sofort durch einen Ausführungsberichtigen beheben.

5.4 Kontrollen, Nachkontrollen, Sanktionen und Zugang

Die Elektra oder eine durch den Kunden beauftragte, kontrollberechtigte Person kontrolliert die Hausinstallationen mindestens im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang bzw. prüft die Berichte der gemäss Gesetz kontrollberechtigten Personen.

Die Elektra überprüft die Behebung von anlässlich der Kontrolle festgestellten Mängeln mit Nachkontrolle oder Prüfung der entsprechenden Berichte kontrollberechtigter Personen. Sind die Mängel nicht behoben, setzt die Elektra eine kurze Nachfrist an.

Wird innerhalb der Nachfrist keine einwandfreie Mängelbehebung vorgenommen, ergreift die Elektra die gesetzlich vorgesehenen oder anderweitig sachdienlichen Massnahmen (z.B. Meldung an das Eidgenössische Starkstrominspektorat) und stellt in schweren Fällen die Stromversorgung ein.

Die Kosten für Nachkontrollen, für die ordentlichen periodischen Kontrollen und für gesetzlich vorgesehene oder anderweitig sachdienliche Massnahmen gehen zulasten des Kunden.

Stichprobenkontrollen gehen zulasten der Elektra. Die Grundlage dazu ist die NIV und deren Weisungen, die aktuellen Fact-Sheet's BFE etc.

6 Geräte und Anlagen des Kunden

6.1 Betrieb und Instandhaltung

Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Geräte und Anlagen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den Vorschriften der Elektra verantwortlich.

6.2 Netzbbeeinflussung

Der Kunde legt seine Geräte und Anlagen so aus und betreibt sie so, dass sich keine unzulässigen Netzrückwirkungen ergeben.

Kunden mit eigenen Erzeugungsanlagen oder die Strom von dritter Seite beziehen, halten die anwendbaren Vorschriften und die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Elektra ein, insbesondere die Grenzwerte nach den DACHCZ Richtlinien für Netzrückwirkungen.

7 Stromversorgung (insb. Netzbetrieb und Stromlieferung)

7.1 Bezugsberechtigte Leistung

Die bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.

Wünscht der Kunde eine erhebliche Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, meldet er dies der Elektra umgehend. Die Elektra klärt ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter wel-

chen Bedingungen eine solche Erhöhung möglich ist. Dabei ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) vorzugehen.

7.2 Verwendungszweck des gelieferten Stroms

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der an ihn gelieferte Strom bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den Vorschriften der Elektra verwendet wird.

7.3 Regelmässigkeit der Versorgung

Die Stromversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den DACHCZ Richtlinien. Vorbehalten bleiben die Ziffern 7.6, 7.7 und 7.8.

7.4 Qualität

Der Transport und die Lieferung von Strom erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.

Die Elektra beliefert den Kunden mit ihrem Strom-Standardprodukt, sofern er bei der Elektra kein anderes Stromprodukt bestellt hat.

7.5 Daten und Signale

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Elektra-Verteilnetz ist der Elektra vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Elektra und sind entschädigungspflichtig.

7.6 Besondere Bestimmungen für den Netzbetrieb

Die Elektra kann zur Gewährleistung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs besondere Bestimmungen festlegen, insbesondere für folgende Fälle:

- a) für den reinen Transport (Netznutzung);
- b) betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlussleitungen, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder angeschlossene Geräte oder Anlagen des Kunden im Netzgebiet der Elektra beeinflussen;
- c) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- d) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller etc.);
- e) für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorenstation notwendig ist;
- f) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist.

7.7 Stromversorgung: Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

Die Elektra kann die Stromversorgung (Stromlieferung und Netzbetrieb) einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;

- f) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfälle, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.);
- g) aufgrund behördlicher Weisungen.

Die Elektra verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

7.8 Stromversorgung: Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

Die Elektra ist berechtigt, die Stromversorgung nach vorheriger schriftlicher (inkl. E-Mail) Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:

- a) wenn der Verwendungszweck gemäss Ziffer 7.2 nicht eingehalten wird;
- b) wenn die besonderen Anschlussbedingungen und Bestimmungen gemäss Ziffer 4.5 und 7.6 nicht eingehalten werden;
- c) wenn der Kunde bei unzulässigen Netzrückwirkungen seiner Geräte und/oder Anlagen keine Abhilfe schafft;
- d) wenn die Durchleitung verweigert oder der erforderliche Raum nicht zur Verfügung gestellt wird;
- e) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- f) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- g) bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Strom;
- h) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- i) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber der Elektra;
- j) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann die Elektra die Stromversorgung sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Stromversorgung befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber der Elektra und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

7.9 Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung

Ein Kunde, welcher Strom auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung seines Strombedarfs.

Er meldet der Elektra spätestens zehn Arbeitstage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Elektra (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Stromlieferung usw.).

8 Messwesen

8.1 Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung

Die betriebliche Messung umfasst die Messung für die Aufgaben der Betriebsführung, namentlich die Sicherstellung des reibungslosen Netzbetriebs. Sie obliegt der Elektra.

Die Verrechnungsmessung ist die Messung im Netz, welche Abrechnungszwecken dient. Sie umfasst das Messdatenmanagement (Messdienstleistungen) sowie den Betrieb der Messstellen. Bei Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA ist sie Sache des Produzenten, sofern er bzw. der von ihm herangezogene Dritte die gesetzlichen Vorgaben erfüllt; im Übrigen obliegt sie ebenfalls der Elektra. Als Grundlage dienen dazu die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen des Kunden sowie Verrechnungsmessungen des Kunden und/oder Dritter müssen als solche gekennzeichnet sein, haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und dürfen die Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra nicht stören. Für die Verrechnung zwischen der Elektra und dem Kunden sind eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen irrelevant.

Die nachfolgenden Bestimmungen in Ziffern 8.2 - 8.5 gelten für alle betrieblichen Messungen sowie für die Verrechnungsmessungen, welche durch die Elektra wahrgenommen werden.

8.2 Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra

Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra umfassen Mess- und Tarifapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von der Elektra geliefert und montiert. Die Messeinrichtung bleiben im Eigentum der Elektra und werden von ihr instand gehalten. Die entsprechenden Kosten sind in den Kosten der Netznutzung enthalten. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden (z.B. Fernauslesung) die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (z.B. Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

Die Kosten für ein vom Kunden verursachtes Versetzen von Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra gehen zulasten des Kunden.

Der Kunde stellt der Elektra unentgeltlich den für den Einbau der Mess- und Steuerungseinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz (Hauptverteiler/Aussenkasten) zur Verfügung, erstellt die für den Anschluss notwendigen Installationen nach den Vorgaben der Elektra und bringt die zum Schutz der Mess- und Steuerungseinrichtungen erforderlichen Gehäuse, Nischen etc. auf eigene Kosten an. Bei Umbauten können die Elektra oder der Kunde verlangen, dass die Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra auf Kosten des Kunden in einen von aussen zugänglichen Kasten versetzt werden.

Der Grundeigentümer kann für leerstehende Miet-/Pachträume und unbunutzte Geräte und Anlagen die Demontage der Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra verlangen. Die Kosten für die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

Werden Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra ohne Verschulden von der Elektra beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

Die Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra dürfen nur mit Bewilligung von der Elektra plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle,

über welche die Elektra sofort zu benachrichtigen ist. Wer unberechtigt Plombe verletzt, entfernt oder Manipulationen an Mess- und Steuerungseinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.3 Messung durch die Elektra

Zur Ermittlung der bezogenen Strommengen sind die Angaben der Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra massgebend. Die Aus- bzw. Ablesung erfolgt durch die Elektra, Beauftragte der Elektra, durch Fernauslesung oder, soweit die Elektra dazu ihr Einverständnis gegeben hat, durch den Kunden.

Die Kosten für Zusatzanforderungen des Kunden bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit der Messung, welche die Mindestanforderungen gemäss jeweils gültigem Metering Code (MC) überschreiten, sind durch den Kunden zu tragen.

Treten nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra Stromverluste auf, hat der Kunde trotzdem die gemäss Mess- und Steuerungseinrichtungen bezogene Menge zu bezahlen.

8.4 Messgenauigkeit und Prüfung durch die Elektra

Die Elektra setzt amtlich geeichte Mess- und Steuerungseinrichtungen ein und besorgt deren Nacheichung bzw. Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen. Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten.

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

8.5 Messfehler bei Messungen durch die Elektra

Bei falsch angeschlossenen oder in nicht innerhalb der gesetzlichen Toleranzen funktionierenden Mess- und Steuerungseinrichtungen der Elektra wird der effektive Bezug so weit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, wird er für diese Dauer – jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung – berichtet.

Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode.

Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt die Elektra den Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden, seines früheren Bezugs, allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse. Die Korrektur erfolgt höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung.

9 Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung

9.1 Preise und Tarife

Die Preise, Tarife etc. werden vom Gemeinderat periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst und separat festgelegt.

9.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, durch die Elektra bestimmten Zeitabständen.

Die Elektra kann jederzeit Akontozahlungen für erbrachte sowie Vorauszahlungen oder Sicherheiten für künftige Leistungen verlangen.

9.3 Nichtbezug von Leistungen

Der vorübergehende Nichtbezug von Leistungen entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der geschuldeten Vergütungen.

9.4 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum bzw. wenn kein solches angegeben ist, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Elektra legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest. Ausgenommen sind Fälle, bei denen die Rechnungsbeträge direkt dem Bank- oder Postkonto des Kunden belastet werden. Sofern die Kunden zustimmen, können Rechnungen der Elektra elektronisch (per E-Mail oder eBill) versendet werden. Eine Bezahlung von Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Elektra zulässig.

Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies der Elektra innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich oder elektronisch (inkl. E-Mail) und begründet anzugeben. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt.

In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt.

Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert maximal 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Rückerstattungsverpflichtung der Elektra erstellt ist.

9.5 Verzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziffer 9.4 gerät der Kunde ohne Weiteres in Verzug. In diesem Fall trägt er fünf Prozent Verzugszins und die gesamten, zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- und Betreibungskosten (vgl. Ziffer 9.6).

Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann die Elektra neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen resp. laufende Leistungen einstellen.

9.6 Kosten bei nicht fristgerechter Bezahlung

Die Kosten betragen:

- Erste Zahlungserinnerung oder Mahnung: kostenlos
- Zweite Mahnung: Fr. 30.00 inkl. MWST
- Jede weitere Mahnung: Fr. 50.00 inkl. MWST
- Einleitung der Betreibung: effektive Kosten
- Beseitigung Rechtsvorschlag: effektive Kosten
- Weiterzug vor Gericht: effektive Kosten
- Porti, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Verzugszinsen usw.: effektive Kosten

9.7 Verrechnung und Forderungsabtretung

Gegenüber Forderungen der Elektra ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen.

Der Kunde darf Forderungen gegenüber der Elektra nicht an Dritte abtreten (Ausnahme zu Ziffer 2.8).

10 Sicherheitsbestimmungen

10.1 Grundsatz

Alle von der Elektra nicht ausdrücklich als spannungsfrei bezeichneten Leitungen, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte und Anlagen sind als unter Spannung stehend zu betrachten.

10.2 Sicherheitsmassnahmen

Die Elektra kann jederzeit die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Unfälle und Schäden zu verhüten und Gefahren für Personen oder Sachen abzuwenden. Die Elektra kann insbesondere die Versorgung verweigern und mangelhafte Geräte und Anlagen von der Hausinstallation oder vom Verteilnetz abtrennen, plombieren oder einziehen.

11 Haftung und Versicherung

11.1 Haftung der Elektra

Die Elektra steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

Sofern die Elektra nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- b) Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen des Kunden entstehen;
- c) Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
- d) Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung (inkl. Spannungs- oder Frequenzschwankungen) entstehen;
- e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, des Hausanschlusspunktes sowie der Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf die Elektra-Geräte, Anlagen und Netze;
- g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

11.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), der Elektra verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen von Elektra und/oder durch nicht vorschriftsgemäße Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemäßen Umgang damit verursacht werden.

Die Kontrollen und Nachkontrollen der Hausinstallationen durch die Elektra bzw. die kontrollberechtigten Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung.

Umgekehrt begründen die Kontrollpflicht bzw. die Aufsichtspflicht über die Kontrollen keine Haftung der Elektra.

11.3 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und der daran angegeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

12 Datenschutz

Im Umgang mit Personendaten hält sich die Elektra an die einschlägige Gesetzgebung.

Die jeweils gültige Datenschutzerklärung der Elektra ist auf der Homepage einsehbar.

Die Elektra behält sich vor, die ihr aus dem Rechtsverhältnis mit dem Kunden bekannten, nicht personenbezogenen Daten, für eigene Zwecke zu nutzen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und der Elektra unterstehen dem schweizerischen Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Elektra. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.

13.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Elektra kann dieses Reglement jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen Reglemente gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei die Elektra diese Änderungen den Betroffenen mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gibt.

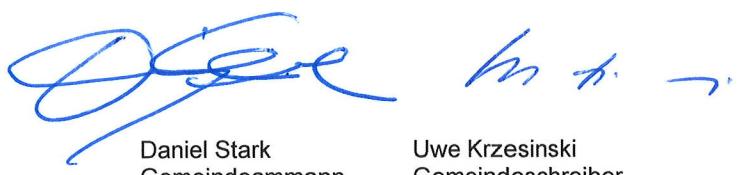
In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Geschäftsbedingungen ohne schriftliche Einsprache gegen die Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt.

13.3 Inkrafttreten

Dieses von der Einwohnergemeinde Zufikon an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2025 genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Elektrareglement vom 1. Oktober 2007 samt Nachträgen und Änderungen.

Zufikon, 17. Dezember 2025

EINWOHNERGEMEINDE ZUFIKON



Daniel Stark
Gemeindeammann

Uwe Krzesinski
Gemeindeschreiber